

Art. 1 BFG 2024 Bewilligung

BFG 2024 - Bundesfinanzgesetz 2024

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Artikel 1. Der als Anlage I angeschlossene Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 2024 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligt. Die Auszahlungen und Einzahlungen des Bundesvoranschlages ergeben folgende Schlusssummen:

	Allgemeine Gebarung	Geldfluss Finanzierungstätigkeit	aus der
	(Beträge in Millionen Euro)		
Auszahlungen:	123.488,297	304.242,787	
Einzahlungen:	102.633,309	325.097,775	
Nettofinanzierungsbedarf:	20.854,988		
Finanzierungsüberschuss:		20.854,988	

Der Nettofinanzierungsbedarf der allgemeinen Gebarung vermindert sich um jene Beträge, die voraussichtlich während des Finanzjahres 2024 an Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen anfallen und nicht für die Bedeckung von Mittelumschichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß Artikel IV und V herangezogen werden.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at